Gouvernements Blatt.

Duffeldorf, Dienstag den 30sten August.

(Schluß der Berordnung Mro. 6.)

10.) Der Schulvorstand sen der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißhelligkeiten zwischen benden entstehen; er raume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er klare die Misverstandnisse auf benden Seizten auf; er wage die Klagen und Beschwerden gegeneinander ab, und ersticke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11.) Auch ein treuer Nathgeber für den Lehrer sen der Schulvorstand. Bes kannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fallen am besten bestimmen, am sichersten ihn warnen, wenn er die Mennngen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch

unvorsichtige Schritte fich felbft und ber guten Sache in schaden.

12.) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sey der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die hausliche Erziehung das in der Schule ausgestete Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäfe ten sicher zu leiten.

13.) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nothig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pslicht, sich desselben anzunehmen, damit ihm seis ne angewiesene Einnahme zur Verfallzeit unverkurzt zusließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten,

eine Butage ju feiner jahrlichen Befoldung erwirke.

14.) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich ber Borstand jeden Monat das Berzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ift.

15.) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versehe; daß er der Vater der Kinder sep; daß er ohne Rückssicht auf außere Verhaltnisse alle mit gleicher Liebe behandle; daß er mit sanst tem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Venehmen der Würde seines Berufs entsprechen.

16.) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerk: sam machen; ihm über das, was darin zu andern und zu bessern ift, vaterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die

Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17.) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichnis der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachläsigen Kinder überzgeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Nittel der Belehrung und des berztichen Juspruchs anwenden, um die Ueltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder frenwillig zur Schule schiefen.

Bleibt aller gutliche Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige barüber an

den Polizenvogt verfügt.

18.) Die übrigen, den Schulbesuch erschwerenden, oder ganz hemmenden hins dernisse sucht der Vorstand wegzuräumen. Er-forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizewogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Steege, oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19.) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverläßiger zu machen, werden die Taufblicher zur hand genommen, und in den Sizungen vom Marz und September jedes Mal dem Lehrer die Verszeichnisse der im nachsten halben Jahre, vom April und 8ber nahmlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20.) Das Alter der Schulpslichtigkeit wird hinfuro von dem angehenden gen bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuch hebt iedoch wie bisher mit dem vollendeten sten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahres?

geiten nicht verweigern.

21.) Der Schulvorstand erkennt über bie Befregung von der Schulpflichtige

feit megen Rorper; oder Geiftesgebrechen.

22.) Ben Ueberreichung der Berzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weiset der Borstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Ibers dieses nigen aufzunehmen, welche dann das 8te Jahr vollendet haben. Außer dieser Beit darf der Lehrer nur noch den Ersten Janners und Ersten July Kinder aufznehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23.) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet find, wird vor dem Ersten Aprils und 8bers vom Schuls vorstande im Schulzimmer aufgehängt, und bei jeder Versammlung darauf geses ben, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine

außer der vorbemerften Zeit aufnehme.

Der Pfarrer wird bei jeder Gelegenheit und namentlich in den oben bemerke ten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bei dem Sausbesuch, die Aeltern

ernftlich ermahnen, die Rinder ununterbrochen gur Schule gu ichicken.

24.) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die nöthigen Bucher, Schreibgerathe und Kleidungsstücke für die Kinder der Urmen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthatigkeits: Anstalt, und not thigen Falls mit dem Burgermeister benehmen.

25.) Er wird dem Burgermeister idhrlich bas Berzeichniß der schulpstichtis gen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld fur Diese Kins

der aus dem Wohlthatigfeits : Fond fliffig gemacht werde.

26.) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jahrlich einige Bucher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bei der Prüfung ausgetheilt werden.

27.) Eben fo wird der Vorstand, wo es möglich ift, ju befordern fuchen, daß jabrlich einige Bucher fur die Schule, eigene für den Lehrer und eigene für

die Schuler, jum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28.) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schuste gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welschem denienigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrens volles Zeugniß beygefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem kunfti:

gen burgerlichen Leben und Berufe dienen fann.

29.) Der Schulvorstand bestimmt die jahrlich auf vier Wochen festgesetze freye Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orsten sind hierzu 14 Tage im Sommer, zur Aerntezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hinterseinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernte oder der Weinlese ausgessest. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freyen Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schul: Nathes dazu nachgesucht werden.

30.) Der Schulvorstand verhutet, daß außer der gestatteten frenen Zeit der

Unterricht auch nur einige Tage ausgesest werde. Wird ber Lehrer frank, ober ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschaft auf einige Zeit ab, so hat der Bors stand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begeheren. — Geht ein Lehrer durch Tod oder auf eine andre Urt ab; so ist auf gleis che Art zu verfahren, und die Wiederbesenung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31.) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nothigen herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer, die Versehung derselben mit bequemen Banken, die Anschaffung des nothigen Schulgeräthes, wird er in dem vorschriftmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge ben der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Versügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Versänderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Besdeutung sehn sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingez leitet wird, an den Schulpsleger Bericht zu erstatten.

Besonders ift dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Plages für Schulhaus und Spielplag, die

Rede ift.

- 32.) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit: Aussicht über die Schulgrunde und Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schuls geräthe, und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Beh dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Berwahr und übergibt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung welche das vollständige Verzeichniß aller überlieserten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besors gen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nusen nach Kräften befördern.
- 33.) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pslicht des Vorstans des, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nothige Benehmen zu pfles gen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, desgleichen wenn in der Folge der Schule Vermachtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stife ter erfüllt werden.

34.) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bei der Auswahl des Plages werden sie vorzüglich auf eine frepe, gefunde Lage, einen geräumigen

Spielplag und Garten feben.

35.) Der Vorstand hat indessen nicht blos das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend vers krüppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege die zum Grabe ihr Loos werde.

Je größer die Schwierigkeiten sind, welche er hieben, zumal in den Fabrik, prten, antressen wird, desto angestrengter mussen seine Bemuhungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte senn, um das vorgeseste Ziel in der Gute zu erreichen. Sollte dabei gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchte los bleiben, so wird er darüber hohern Ortes Bericht erstatten.

36,) Alle Verhandlungen und Beschlüffe des Schule Vorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstans

des unterfchrieben.

37.) In allen vorkommenden Fallen, wo nach den bestehenden Gesegen und Vorschriften der Burgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeppogt in den Fallen, wo dessen Einwirkung nothig ift, schriftlich darum

ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis, Directors oder der hohern Behörde erforderlich ist, muß in der Regeb der Bericht an den Schulpfleger erstattet wers den. Nur aus erheblichen Grunden können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis, Director wenden.

38.) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Shulpsteger von allen wechen sentlichen Vorgangen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblis Fale, der nicht Abhulfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder Wissung

einhohlen.

39.) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht fepn, dem Schulpfleger mit Vorschlägen jum Besten der Schule und der Erziehung an hand zu geben.

Wo Sonns und Fepertags: wo Abends: wo Wartschulen nüglich senn kons nen, und wie dieselben am paffendsten für die eigenen Ortsverhaltnisse einzurichs ten sind; wo Industrie Zweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schus le zum bestern Gedeihen konnen gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Ums

ficht berathen und gutachtlich angeben.

40.) Ein Mal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulspfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul Math einzusenden hat, muß jeder Schulworstand einen Haupts bericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden hindernisse und Mangel, Vorurtheile und Mißberauche; über die Mittel denselben abzuhelsen und entgegenzuwirken; über die Amtsversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gesmeine; über die Folgen des Unterrichtes bei Kindern und Aeltern, und über als les, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, außern und gutachtliche Vorssschläge machen wird.

41.) Wie zur Belebung des allgemeinen Wetteifers und zur schnellern Auss breitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in Eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Beschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfles

ger naber bestimmt werden. In bei beite Adalpoin notiffe a beite get amint ging

Dusseldorf den 3. Julius 1814.

Der Generals Gouverneur, Justus Gruner. 7. Allgemeine Ansichten über die Schulpflege,

an die Vorsteher des öffentlichen Unterrichts im herzogthum Berg. Obwohl durch die Verordnung von dem 6. Man d. J. die obere Leitung aller

Erziehungs: und Unterrichts: Anstalten dem Schul: Nath übertragen ist und dieser baber seine Sorgfalt auf jeden, den größten wie den kleinsten, Berein ausdehnen wird, welcher die Zwecke der Jugendbildung zum Ziel hat; so hat man sich doch nicht verbergen können, daß hieben mit allgemeinen Verordnungen und überhaupt in dem mittelbaren Wege nicht Alles, ja nicht das Meiste, ausgerichtet werden kann, weil, wie in allen Dingen, so ins besondere bei der Erzichung, die Hauptsathe in der treuen, sich ganz hingebenden Sorgfalt für das Einzelne beruht.

Aus diesem Grunde sind zwischen den Schule Rath und die einzelnen Schulen Mittelbehörden gestellt, die, indem sie immer tleinere Kreise unter ihrer Aufe sicht haben, und diesen ihre Sorge widmen, um desto wirksamer und solgereicher eingreisen können. Weit entfernt, daß die Wichtigkeit dieser Behörden mit den Kreisen ihrer Wirksamkeit abnehme, nimmt sie vielmehr zu, dergestalt, daß diesenigen die Wichtigeren genannt werden können, welche dem eigentlich und unmittelvar thätigen, und daher wichtigsten Gliede der Kette, dem Lehrer selbst, am nächten stehen. Dieses wird hier bemerkt, um im voraus allen den untern Behörden, welche angeordnet worden sind und noch angeordnet werden, ihre gross se Bedeutung vor Augen zu stellen, und sie zu versichern, daß der Staat dies selbe in vollem Maaße anzuerkennen wisse. (Die Forts. folgt.)